

Die folgenden allgemeinen Leasingbestimmungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Leasinggeberin AMAG Leasing AG (nachstehend «Leasinggeberin») und dem Leasingnehmer zur Anwendung und sind integrierender Bestandteil des Leasingvertrages (nachstehend «Leasingvertrag» oder «Vertrag»).

1. Vertragsinhalt und Eigentum am Leasingobjekt

- 1.1 Die Leasinggeberin erwirbt das vom Leasingnehmer ausgewählte Leasingobjekt (nachstehend «Fahrzeug») vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug während der Vertragsdauer unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung des Haltens eines gültigen Führerscheins zu benützen.
- 1.2 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin direkt vom Lieferanten bzw. Vermittler in Besitz und ist verpflichtet, das Fahrzeug sofort und sorgfältig zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll ausgefertigt, in welches allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör aufzunehmen sind, und das vom Lieferanten bzw. Vermittler und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.
- 1.3 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum der Leasinggeberin. Dem Leasingnehmer steht kein Recht zu, das Fahrzeug zu erwerben, und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle zurückzugeben. Die Angabe des kalkulatorischen Restwertes des Fahrzeuges per Ende der vorgesehenen Vertragsdauer auf dem Leasingvertrag erfolgt ausschliesslich zur Information des Leasingnehmers.
- 1.4 Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten. Erfolgt die Auslieferung des Fahrzeuges nicht, fällt der Leasingvertrag dahin und der Leasingnehmer hat gegenüber der Leasinggeberin keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art.

2. Dauer und Kündigung

- 2.1 Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Leasingnehmer gewählte, feste Vertragsdauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges und endet mit dem Vertragsenddatum.
- 2.2 Leasingverträge, welche dem Konsumkreditgesetz (KKG) unterstehen, können mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden. Zudem besteht ein Widerrufsrecht, welches mittels schriftlicher Erklärung innert einer Frist von vierzehn (14) Tagen ausgeübt werden kann. Die Frist beginnt nach Erhalt der ersten unterschriebenen Vertragskopie zu laufen und gilt als eingehalten, wenn die an den Sitz der Leasinggeberin adressierte Widerrufserklärung spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum Poststempel). Vergleiche hierzu auch Art. 16 KKG.
Leasingverträge, welche nicht dem KKG unterstehen, können jederzeit auf das Ende eines Vertragsmonates schriftlich gekündigt werden.
Bei einer Kündigung werden die Leasingraten rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 14.1 neu festgelegt.
- 2.3 Bei Benutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist sowie beim Gebrauch des Widerrufsrechts schuldet der Leasingnehmer eine angemessene Entschädigung. Vorbehalten bleibt eine gesonderte Berechnung bei missbräuchlichem Gebrauch oder Nutzung des Fahrzeuges während der Widerrufsfrist.
- 2.4 Die Leasinggeberin behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers erneut zu überprüfen. Die Leasinggeberin kann bis zur Übergabe des Leasingobjektes vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer nicht mehr kreditfähig ist. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Leasingnehmer, sofern die Leasinggeberin die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

3. Leasingrate

- 3.1 Die Leasingrate ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen. Dabei sind die von dieser an den Leasingnehmer mitgeteilten Zahlungsanweisungen einzuhalten bzw. der dafür vorgesehene Einzahlungsschein zu verwenden. Die Vorauszahlung von mehr als vier Leasingraten vor Fälligkeit ist nicht zulässig.
- 3.2 Im Falle verspäteter Leasingratenzahlungen wird dem Leasingnehmer ein Verzugszins gemäss Ziffer 18 verrechnet. Gebühren für Mahnungen und andere, auf Verzugsfolgen zurückgehende Ereignisse, werden dem Leasingnehmer gemäss Ziffer 18 am Vertragsende in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Leasingrate ist, für die durch den Leasingnehmer bei Vertragsunterzeichnung gewählte und vorgesehene Vertragsdauer kalkuliert. Allfällig vereinbarte zusätzliche Dienstleistungen bzw. Leistungen der Leasinggeberin (z.B. Service und Verschleiss, Reifen, Versicherungen etc.) werden dem Leasingnehmer zusätzlich belastet (vgl. Ziffer 9).
- 3.4 Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer bezüglich der Amortisation werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt. Dabei ist auch der Lieferant bzw. Vermittler berechtigt, diese einzuziehen. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer bezüglich der Amortisation findet nicht statt.
- 3.5 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und verändert sich der Verkaufspreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Auslieferung, so wird die Leasinggeberin die Leasingraten entsprechend anpassen.
- 3.6 Erfährt der Satz für die Mehrwertsteuer während der Vertragsdauer eine Veränderung, so wird die Leasingrate entsprechend angepasst. Die gleiche Regelung gilt für neu eingeführte oder aufgehobene öffentlich-rechtliche Abgaben.

4. Sonderzahlung

Eine allfällige Sonderzahlung von maximal 49.9% des Objektwertes inkl. Extras ist vor Auslieferung des Fahrzeuges zu bezahlen und ist in der Leasingrate bereits berücksichtigt. Dabei ist auch der Lieferant berechtigt, die Sonderzahlung einzuziehen.

5. Versicherung

- 5.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, bei Neufahrzeugen eine Versicherung mit Vollkaskodeckung abzuschliessen. Bei Occasionen ist nach Absprache mit der Leasinggeberin anstelle einer Vollkasko- auch eine Teilkaskodeckung zulässig. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, der Leasinggeberin einen schriftlichen Nachweis über die Versicherungsdeckung weiterzuleiten. Der Leasingnehmer ist ferner verpflichtet, seine Rechte gegenüber der Versicherungsgesellschaft an die Leasinggeberin zu zedieren.
Der Leasingnehmer ist verpflichtet, während der Vertragsdauer eine Versicherungsdeckung sicherzustellen, welche die Leasinggeberin schadlos hält.
Bei Wahl einer von der Leasinggeberin angebotenen integrierten Versicherungslösung gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Versicherungsbeiblatt und/oder die geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft als integrierender Bestandteil des Leasingvertrages.
- 5.2 Eine fehlende oder ungenügende Versicherungsdeckung berechtigt die Leasinggeberin zur Auflösung des Leasingvertrages nach Ziffer 14.5.

6. Fahrzeugpflege und -unterhalt

- 6.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und die Vorschriften des Fahrzeugherstellers zu beachten. Insbesondere hat der Leasingnehmer, die nach Serviceintervallanzeige vorgesehenen Servicearbeiten gemäss Herstellervorschriften bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen zu lassen.
- 6.2 Im Falle der Vertragsvermittlung durch einen stop+go Partner dürfen die Servicearbeiten gemäss Ziffer 6.1 zudem durch einen

offiziellen stop+go Partner durchgeführt werden. Ausgeschlossen davon sind sämtliche Fahrzeuge mit Swiss Service Package (SSP).

- 6.3. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, Karosserie-, Lack- und Glasarbeiten nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers durchführen zu lassen. Bei Nichteinhalten wird der allfällige Mindererlös beim Verkauf des Leasingobjektes dem Leasingnehmer belastet.

7. Garantie

- 7.1 Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Fahrzeugherstellers zu kennen. Massgebend ist die in der Verkaufsdocumentation (z.B. Borddokumente oder Verkaufsunterlagen) definierte Neufahrzeug- oder Occasionsgarantie. Darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

Soweit der Leasinggeberin ein Anspruch auf die Behebung von Mängeln zusteht, wird derselbe während der Dauer des Leasingvertrages zur selbstständigen Geltendmachung an den Leasingnehmer abgetreten. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Leasinggeberin sofort zu benachrichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln Probleme auftreten.

- 7.2 Mängel dürfen nur beim Lieferanten oder bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein behoben werden. Die Behebung der Mängel muss gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers erfolgen. Die Leasinggeberin haftet weder für mittelbaren und unmittelbaren Schaden in irgendwelcher Art (z.B. Wandlung) noch für über die Fabrikgarantie hinausgehende Schäden.

Das Auftreten von Mängeln irgendwelcher Art oder ein Betriebsausfall des Fahrzeuges berechtigen den Leasingnehmer nicht, den Vertrag aufzulösen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, für die entsprechende Zeit eine Reduktion der Leasingrate oder ein Ersatzfahrzeug zu verlangen.

8. Gebrauch

- 8.1 Das Fahrzeug ist grundsätzlich auf den Leasingnehmer zu immatrikulieren. Als Ausnahme (ausgeschlossen bei integrierten Versicherungslösungen gemäss Ziffer 9.9) gilt, dass der Leasingnehmer das Fahrzeug auf eine im gleichen Haushalt wohnhafte Person immatrikulieren darf. Bei Firmenfahrzeugen darf das Fahrzeug auf Mitarbeiter des Leasingnehmers immatrikuliert werden. Ferner darf der Leasingnehmer die Fahrzeuge Mitarbeitern mit Wohnsitz im Ausland dort nur für geschäftliche Zwecke überlassen, die private Nutzung des Fahrzeuges ist nur zulässig, wenn dafür die erforderlichen zoll- und steuerrechtlichen Anforderungen sichergestellt worden sind. Diese Personen müssen über einen gültigen Führerschein verfügen und diesen dem Leasingnehmer und auf deren Verlangen der Leasinggeberin vorlegen sowie für eine sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten.

Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggeberin weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Im selben Haushalt wohnhaften Personen darf der Leasingnehmer das Fahrzeug unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen oder die Verwendung des Fahrzeuges für widerrechtliche Zwecke sind verboten.

- 8.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung und Garantiebestimmungen zu nutzen und die Ladekapazität des Fahrzeuges nicht zu überschreiten.

9. Dienstleistungen

- 9.1 Allgemeine Bestimmungen

Allfällige nebst der Finanzierung zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen sowie der für diese anfallende monatliche Fixbetrag wird im Leasingvertrag aufgeführt und ist ebenfalls monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen.

- 9.1.1 Alle zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen sind stets bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke oder der Marken VW, VW Nutzfahrzeuge, Audi, Seat, Cupra, Škoda in der Schweiz oder im Fürstentum

Liechtenstein ausführen zu lassen. Im Falle der Vertragsvermittlung durch einen stop+go Partner dürfen die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zudem durch einen offiziellen stop+go Partner durchgeführt werden. Ausgeschlossen davon sind sämtliche Fahrzeuge mit Swiss Service Package (SSP). Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Leasinggeberin die Haftung für die unsachgemässe Ausführung der Arbeiten durch einen solchen Servicepartner aus.

- 9.1.2 Ein Anspruch auf diese zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen besteht maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit oder der vertraglich vereinbarten Laufleistung (vereinbarte Kilometer).

- 9.1.3 Nicht enthalten sind alle Kosten für Reparaturen (mit Ausnahme Ziffer 9.10). Zudem alle Kosten, die durch Nichteinhalten der Vorschriften des Fahrzeugherstellers entstehen. Ebenso nicht enthalten sind alle Kosten infolge Schäden, welche aus Unfällen, aufgrund äusserer Einwirkung oder eines Verschuldens des Leasingnehmers oder von Drittpersonen entstanden sind.

- 9.1.4 Im Zusammenhang mit Fahrzeugausbauten, -einbauten und -beschriftung anfallende Kosten und Folgekosten sind durch den Leasingnehmer zu bezahlen.

9.2 Service

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für die Ausführung aller Servicearbeiten gemäss Herstellervorschriften inklusive der dazu benötigten Materialien.

9.3 Flüssigkeiten

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für alle Flüssigkeiten im Zusammenhang mit den Servicearbeiten.

9.4 Verschleiss

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für aller Verschleissarbeiten gemäss Herstellervorschriften inklusive der dazu benötigten Materialien.

9.5 Reifen

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für die im jeweiligen Leasingvertrag vereinbarte Anzahl Reifen.

9.6 Reifen-/Räderwechsel

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für die saisonale Ummontage, inklusive des dafür benötigten Materials sowie der Entsorgung der ersetzten Reifen.

9.7 Reifen- oder Rädereinlagerung

Bei dieser Dienstleistung trägt die Leasinggeberin die Kosten für die fachgerechte saisonale Einlagerung der Reifen oder Räder.

9.8 Ersatzmobilität und Hol-/Bringservice

- 9.8.1 Bei diesen Dienstleistungen hat der Leasingnehmer während Service- und/oder Verschleissarbeiten nach Herstellervorschriften Anspruch entweder auf Ersatzmobilität oder auf Hol-/Bringservice. Es können nicht beide Dienstleistungen für ein Ereignis beansprucht werden.

9.9 Versicherung

- 9.9.1 Sofern der Leasingnehmer die von der Leasinggeberin angebotene integrierte Versicherungslösung gewählt hat, ist die Prämie in der Leasingrate enthalten. Das Fahrzeug ist zwingend auf den Leasingnehmer zu immatrikulieren. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges und endet mit dessen Rückgabe bzw. bei Vertragsende oder vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages. Eine Sistierung der Versicherung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.

Infolge Kausalität der Versicherung mit dem Leasingvertrag muss bei einer Kündigung der Versicherung ein neuer Leasingvertrag (inkl. allfällig erforderlicher Bonitätsprüfung) abgeschlossen werden (Gebühr gemäss Ziffer 18).

- 9.9.2 Wenn bei Abschluss einer Versicherung durch den Leasingnehmer die Zahlung der Prämienrechnungen durch die Leasinggeberin vereinbart wurde, wird bei Vertragsende die Differenz zwischen dem monatlichen Fixbetrag und den effektiven Kosten gegenüber dem Leasingnehmer abgerechnet.

9.10 Hochvoltbatterien

Bei dieser Dienstleistung übernimmt die Leasinggeberin die Kosten für die Reparatur der Hochvoltbatterie, vorausgesetzt, der Kilometerstand des Fahrzeugs liegt zwischen 160'001 km und 200'000 km, und das Fahrzeug ist nicht über 8. Jahre alt.

9.10.1 Ausschlüsse

Das Fahrzeug muss nach Herstellervorschriften gewartet sein. Schäden, welche durch Unfall, unsachgemässe Handhabung, Naturkatastrophen oder Fremdeinwirkung entstanden sind, sind nicht gedeckt.

9.10.2 Ablauf im Schadenfall

Die Feststellung des Defekts und die Reparatur müssen bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erfolgen. Überschreiten die Reparaturkosten 50% des zu aktuellen Fahrzeugwertes (Eurotax Blau), behält sich die Leasinggeberin vor, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen, ohne eine Neuberechnung der Leasingraten per Vertragsbeginn (vgl. Ziffer 14.1) vorzunehmen.

9.11 Abrechnung

Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt im nachstehenden Sinne keine Schlussabrechnung bezüglich der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Es findet insbesondere keine Rückvergütung für bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung nicht beanspruchte Dienstleistungen bzw. Leistungen statt. Die Leasinggeberin stellt dem Leasingnehmer bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung jedoch sämtliche über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus bezogenen Leistungen entsprechend in Rechnung. Davon ausgeschlossen sind anderslautende Vereinbarungen.

10. Aus-/Einbauten und Beschriftung

Ausbauten, Einbauten und Beschriftung des Fahrzeuges sind dem Leasingnehmer grundsätzlich freigestellt, sofern dadurch dessen Wert nicht beeinträchtigt wird. Motoren-, Fahrwerks- und Bremsentuning bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin.

Sämtliche Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen gehen nach Wahl der Leasinggeberin entweder ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum der Leasinggeberin über oder sind vor der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer auf seine Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeuges entfernen zu lassen.

11. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

11.1 Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 4'000.--) ist der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Leasinggeberin sofort mit dem Formular "Europäisches Unfallprotokoll" mit eingeschriebenem Brief zu melden.

11.2 Desgleichen sind andere Schadenfälle am Fahrzeug unverzüglich der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Leasinggeberin zu melden. Das gilt auch beim Verlust des Fahrzeuges durch unrechtmässige Aneignung und Diebstahl.

11.3 Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche betreffend das Fahrzeug gegen die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungen des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte an die Leasinggeberin. Der Leasingnehmer bleibt verpflichtet, diese Ansprüche zugunsten der Leasinggeberin und auf eigene Kosten gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung geltend zu machen.

Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall an die Leasinggeberin zu leisten. Der Leasingnehmer bevollmächtigt die Leasinggeberin mit der Einholung von vertragsrelevanten Versicherungsinformationen, welche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen.

11.4 Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Fahrzeuges sind die Leasingraten so lange geschuldet, bis die Versicherungsleistung an die Leasinggeberin erfolgt ist. Bei unrechtmässiger Aneignung, Veruntreuung und dergleichen, sowie bei Ablehnung der Erbringung einer Leistung durch die Versicherung, wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Leasinggeberin erstellt die Abrechnung auf der Basis des aktuellen kalkulatorischen Restwertes, wobei die Versicherungsleistung wie ein allfälliger Verwertungserlös angerechnet werden. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Versicherung nicht gedeckte Schäden innert

10 Tagen zu bezahlen. Für den dadurch der Leasinggeberin entstandenen Aufwand stellt diese eine Pauschalgebühr (vgl. Ziffer 18) in Rechnung.

11.5 Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen die Leasinggeberin keine anderen Ansprüche geltend machen als diejenigen, die ihm bzw. der Leasinggeberin gegen die Versicherung zustehen. Ein Ersatzfahrzeug kann daher nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.

11.6 Der Leasingnehmer haftet gegenüber der Leasinggeberin bis zur Höhe des Buchwertes des Fahrzeuges für Kürzungen der Versicherungsleistungen infolge Selbstverschuldens oder infolge vertragswidrigen Verhaltens. Entsteht der Leasinggeberin ein Schaden, der den Buchwert des Fahrzeuges übersteigt, so haftet der Leasingnehmer ebenfalls dafür. Übersteigen die Versicherungsleistungen den Buchwert und den allfälligen zusätzlichen Schaden der Leasinggeberin, steht dem Leasingnehmer die Differenz zu. Der Leasingnehmer haftet ferner für eine Unterversicherung bei der Vollkasko-Versicherung.

12. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Arrest, Beschlagnahme oder Verrechnung

12.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggeberin zu melden und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde auf das Eigentum der Leasinggeberin am Fahrzeug hinzuweisen.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich ausdrücklich

- auf die eigenen Retentionsansprüche zu verzichten,
- das Eigentum der Leasinggeberin über die gesamte Vertragsdauer anzuerkennen,
- im Retentionsfall Vermieter von Privat- oder Geschäftsliegenschaften über das Eigentum der Leasinggeberin zu informieren.

12.2 Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggeberin unverzüglich in schriftlicher Form, wenn er erfährt, dass das Fahrzeug für eine Requisition vorgesehen ist.

12.3 Die Verrechnung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit allfälligen Forderungen des Leasingnehmers gegenüber der Leasinggeberin und allfälligen Konzerngesellschaften ist ausgeschlossen.

12.4 Der Leasingnehmer bevollmächtigt in schriftlicher Form und nach geltendem Schweizer und internationalem Recht den Fahrzeuglenker im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zum Lenken des Leasingobjektes. Die Bevollmächtigung regelt und bestätigt die Eigentumsverhältnisse gemäss Ziffer 1.

13. Domizilwechsel und andere Änderungen

Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin alle im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag relevanten Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Domizilwechsel sind spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Der Leasingnehmer hat darüber hinaus der Leasinggeberin unverzüglich einen Versicherungswechsel und sämtliche Änderungen der persönlichen Daten, wie insbesondere Namensänderungen und Änderungen der Nationalität zu melden.

Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen, so ist die Leasinggeberin berechtigt, den Leasingvertrag auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Ziffer 14.1 findet Anwendung.

14. Vorzeitige Vertragsauflösung

14.1 Macht der Leasingnehmer vom Recht auf vorzeitige Kündigung gemäss Ziffer 2.2 Gebrauch oder wird der Leasingvertrag aus anderen Gründen, welche der Leasingnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet (insbesondere bei Todesfall und vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 14), so werden die vereinbarten Leasingraten ab Vertragsbeginn neu berechnet und rückwirkend definitiv festgesetzt; massgebend ist die effektive Vertragsdauer.

Die Neuberechnung erfolgt gemäss der im Leasingvertrag enthaltenen (Restwert-) Tabelle.

14.2 Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages werden die bereits bezahlten Leasingraten und eine

Sonderzahlung von der Summe der neu berechneten Leasingraten gemäss Ziffer 14.1 in Abzug gebracht.

- 14.3 Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, werden dem Leasingnehmer von der Leasinggeberin dadurch entstehende Aufwand pauschal sowie folgende gegebenenfalls je nach Einzelfall entstehende Kosten in Rechnung gestellt: Instandstellungskosten gemäss Bericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten, allfällige Mehrkilometer, offene Raten, Verzugszinsen und Mahngebühren (vgl. Gebühren gemäss Ziffer 18).
- 14.4 Untersteht der Leasingvertrag dem Konsumkreditgesetz, so kann die Leasinggeberin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer mit mehr als drei Leasingraten im Rückstand ist. Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und ist der Leasingnehmer mit einer Leasingrate im Rückstand, so kann ihm die Leasinggeberin eine Frist von 30 Tagen ansetzen, und wird nicht innerhalb dieser Frist die rückständige Leasingrate bezahlt, kann die Leasinggeberin den in Verzug geratenen Vertrag sowie allfällige weitere laufende Verträge des Leasingnehmers fristlos kündigen.
- 14.5 Des Weiteren ist die Leasinggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seinen vertraglichen Pflichten betreffend LSWA (Lastabhängige Schwerverkehrsabgabe) oder dem Abschluss einer Versicherung nicht nachkommt, ein Konkursverfahren/Pfändung gegen ihn eröffnet wird, bei Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges durch die Behörden, im Fall einer nicht durch die Leasinggeberin genehmigten Vermietung des Fahrzeuges sowie wenn die Leasinggeberin von einer Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers Kenntnis erhält.
- 14.6 Die Leasinggeberin ist ebenfalls berechtigt, den vorliegenden Leasingvertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer seinen Mitwirkungspflichten bezüglich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften gemäss Ziffer 19.2 nicht nachkommt, ebenso wenn der Leasingnehmer gegen die Geldwäschereivorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verstösst oder eine Vertragserfüllung für die Leasinggeberin aus Gründen der nationalen Embargogesetzgebung, UN-Resolutionen oder sonstiger internationaler Sanktionen nicht mehr zumutbar ist, oder wenn der Leasingnehmer für die Leasinggeberin ein Reputationsrisiko darstellt.
- 14.7 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 14 ist der Leasingnehmer verpflichtet, der Leasinggeberin das Fahrzeug sofort zurückzugeben sowie vollumfänglichen Ersatz des Schadens im Rahmen des positiven Vertragsinteresses zu leisten. Auch in diesem Falle wird die definitive Leasingrate gemäss Ziffer 14.1 festgelegt und abgerechnet. Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 14.8 Überschreiten die Reparaturkosten bei der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Hochvoltbatterie (vgl. Ziffer 9.10) 50% des aktuellen Fahrzeugwertes (Eurotax Blau), behält sich die Leasinggeberin vor, den Leasingvertrag fristlos aufzulösen, ohne eine Neuberechnung der Leasingraten per Vertragsbeginn (vgl. Ziffer 14.1) vorzunehmen.

15. Rückgabe des Fahrzeuges

- 15.1 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer oder im Falle vorzeitiger Auflösung sofort der Leasinggeberin oder einer von dieser bezeichneten Stelle in gereinigtem Originalzustand und sämtlichem finanziertem Zubehör (Schlüssel, alle im Leasing enthaltenen Räder/Pneus (Sommer/Winter), Dachbox etc.) zurückzubringen (inkl. Aus-/Einbauten gemäss Ziffer 10). Zu diesem Zweck hat der Leasingnehmer mindestens vier Wochen vor Enddatum des Leasingvertrages mit der Leasinggeberin bzw. der von dieser bezeichneten Stelle einen Rückgabetermin zu vereinbaren. Sofern der Leasingnehmer das Fahrzeug ohne Rücksprache oder ausserhalb der Öffnungszeiten beim Lieferanten, Vermittler oder bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke abstellt, gilt das von diesem erstellte Zustandsprotokoll als vom Leasingnehmer genehmigt. Darüber hinaus gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 15.6.

Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggeberin ist ausgeschlossen.

- 15.2 Bei der Abgabe des Fahrzeuges muss ein Rücknahme- und Zustandsprotokoll erstellt und vom Leasingnehmer unterzeichnet werden. Ist der Leasingnehmer mit dem Protokoll nicht einverstanden, so hat er dies umgehend schriftlich auf dem Protokoll zu vermerken oder innert 5 Tagen mittels eingeschriebenen Briefs der Leasinggeberin anzuzeigen. Der Leasingnehmer haftet für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder die zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig sind. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalles, soweit dieser nicht durch die Versicherung vergütet wird. Darüber hinaus haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert, wenn er die Servicearbeiten gemäss Ziffer 6.1 und Karosserie-, Lack- und Glasarbeiten gemäss Ziffer 6.2 nicht bei einem autorisierten offiziellen Servicepartner der jeweiligen Fahrzeugmarke in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat durchführen lassen. Zudem haftet der Leasingnehmer für den Minderwert, wenn er bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die Servicearbeiten gemäss Ziffer 6.1 oder Garantiarbeiten gemäss Ziffer 7.1 nicht ausführen lässt. Sämtliche oben erwähnten Kosten werden dem Leasingnehmer vom Lieferanten bzw. Vermittler in Rechnung gestellt und von diesem eingezogen.
- 15.3 Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Bei Lieferung der Bereifung durch die Leasinggeberin sind die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen nach Vertragsende in das Fahrzeug zu legen und mit dem Fahrzeug unaufgefordert zurückzugeben. Es dürfen sich keine privaten Gegenstände mehr im Fahrzeug befinden; diese werden kostenpflichtig entsorgt. Fehlt bei der Fahrzeugrückgabe der Originalfahrzeugausweis, werden die Kosten dem Leasingnehmer gemäss Ziffer 18. nachträglich in Rechnung gestellt.
- 15.4 Bei Streitigkeiten über das Zustandsprotokoll wird auf Antrag des Leasingnehmers ein Bericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten eingeholt, dessen Ergebnis die Parteien als Schiedsgutachten anerkennen. Die Kosten für das Schiedsgutachten werden im Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens durch die Vertragsparteien getragen.
- 15.5 Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurück, so ist die Leasinggeberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten der Leasinggeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die für die Rückbeschaffung anfallenden Kosten vollumfänglich dem Leasingnehmer zu belasten.
- 15.6 Verletzt der Leasingnehmer seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin die vertraglich vereinbarten Leasingraten weiter zu bezahlen, ebenso treffen ihn weiterhin die übrigen anwendbaren Rückgabebedingungen gemäss Ziffer 15, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat.
- 15.7 Bei Verletzung der Rückgabepflicht des Leasingnehmers und daraus resultierender Rückführung durch die Leasinggeberin wird anstelle eines Rückgabe- und Zustandsprotokolls eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten, neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten durchgeführt, dessen Bericht vom Leasingnehmer als genehmigt gilt. Die Gutachterkosten sind vom Leasingnehmer zu tragen. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 15 genannten anwendbaren Rückgabebedingungen.
- 15.8 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung findet ebenfalls eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten statt.

16. Datenschutz / Outsourcing / Abtretung und/oder Verpfändung von Rechten / Kommunikation / Leasingportal

- 16.1 Die Leasinggeberin weist den Leasingnehmer ausdrücklich auf ihre Datenschutzerklärung hin (<https://www.amag-group.ch/de/footer/datenschutzzerklaerung.html>), welche beschreibt, wie diese Daten erhebt und bearbeitet sowie welcher Zweck damit verfolgt wird. Darüber hinaus macht die Leasinggeberin den Leasingnehmer auf die unter Ziffer 16.2 ff. und Ziffer 19.1 genannten spezifischen Sachverhalte aufmerksam.
- 16.2 Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung bzw. Ablehnung sowie die Verlängerung von Leasinganträgen in gewissen Fällen aufgrund einer automatisierten Einzelentscheidung erfolgt.
- 16.3 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrages beigezogenen Dritten (z.B. Lieferant) sowie der AMAG Group AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen der Beziehungsaufnahme, im Verlaufe der Geschäftsbeziehung, nach Vertragsende und bei einer Vertragsverlängerung Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammende Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewährt und dass diese von diesen bearbeitet werden können. Der Leasingnehmer ist ferner mit einer elektronischen Übermittlung der von diesen Dritten erstellten Vertragsunterlagen und Abbilder von Identifizierungsdokumenten an die Leasinggeberin bzw. durch diese zurück an diese Dritte einverstanden.
- 16.4 Die Leasinggeberin kann gewisse Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte oder Unternehmen der AMAG Group AG auslagern, insbesondere im Bereich des Marketings, der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Rechnungskontrolle für Dienstleistungen, Mahnwesen und Betreibungen). Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass die Leasinggeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekanntgeben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.
- 16.5 Der Leasingnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Leasinggeberin zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (z.B. zur Online- oder Videoidentifizierung), beim elektronischen Signaturprozess oder zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag, im Rahmen eines Outsourcings, der Übertragung von Restwertverpflichtungen oder von Refinanzierungs- und/oder Verbriefungstransaktionen (Securitization), jederzeit einseitig:
- a. persönliche Daten oder Abbilder von Identifizierungsdokumenten des Leasingnehmers und gegebenenfalls seines Ehepartners zur Bearbeitung an Dritte im In- und Ausland übertragen und diesen damit bekanntgeben kann; und/oder
 - b. den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, dem Recht zur Kündigung des Vertrages, den abgetretenen Ansprüchen und Rechten und den mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten des Leasingnehmers) an Dritte im In- und Ausland übertragen kann; und/oder
 - c. einzelne Rechte, einschliesslich der Eigentumsrechte am Fahrzeug, und Ansprüche der Leasinggeberin aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann.
- 16.6 Der Dritte, welcher den Leasingvertrag übernimmt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Leasingvertrag ein und führt ihn an Stelle der Leasinggeberin so fort, wie er ihn vorfindet, namentlich auch mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden Ausständen. Eine Weiter- oder Rückübertragung bzw. –Abtretung ist zulässig.
- 16.7 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin und der Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das schweizerische wählen können.

- 16.8 Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung bzw. Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Abklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentlich auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.
- 16.9 Die Leasinggeberin ist berechtigt auf Kosten des Leasingnehmers den Code 178 „Halterwechsel verboten“ beim zuständigen Strassenverkehrsamt einzutragen.
- 16.10 Der Leasingnehmer stimmt der Kommunikation mittels elektronischer Kommunikationstechnologien (wie E-Mail, SMS, das Leasingportal u.ä.) zu. Er anerkennt, dass Korrespondenz und Mitteilungen der Leasinggeberin als zugestellt gelten, wenn sie durch diese an die letzte vom Leasingnehmer bekanntegegebene Kontaktadresse abgesandt worden sind.
- 16.11 Die Leasinggeberin behält sich vor, Daten unter anderem elektronisch über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und allenfalls grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang akzeptiert der Leasingnehmer insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
- 16.12 Bezüglich der Verwendung des Login-Bereichs des Leasingportals der Leasinggeberin durch den Leasingnehmer weist diese den Leasingnehmer ausdrücklich auf die auch diesbezüglich geltenden rechtlichen Hinweise hin (<https://www.amag-group.ch/de/footer/rechtliche-hinweise.html>) und schliesst jegliche Haftung aus dessen Verwendung aus.

17. Änderungen von Konditionen und Geschäftsbedingungen

Die Leasinggeberin ist berechtigt, Konditionen und Geschäftsbedingungen jederzeit mittels Zirkulars oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderung versandt, publiziert oder dem Leasingnehmer in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers bei der Leasinggeberin eintrifft.

18. Gebühren und Verzugszinsen

Die Leasinggeberin belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten, Kosten pro Ereignis weiter.

Gebühregrund	Kosten in CHF (exkl. MWST)
Kontoauszug	25.00
Berechnung prov. Auflösungskosten inkl. Kompetenzzentrum	250.00
Vertragsauflösung Totalschaden/Diebstahl	125.00
1. Mahnung	25.00
2. Mahnung und weitere	50.00
Vertragskündigung mangels Ratenzahlung	200.00
Vorsprache Behörden	250.00
Strafanzeige/Veruntreuung	500.00
Rückbeschaffung Fahrzeug (externe Rechnung zzgl. Interne Gebühr)	1'100.00
Vorzeitige Vertragsauflösung	900.00
Duplikat Fahrzeugausweis	150.00
Bearbeitung fehlerhafte Überweisung	25.00

Für die Einzahlung am Postschalter können dem Leasingnehmer die Post-/ Bankgebühren belastet werden.

Für verspätete Leasingratenzahlungen wird bei Privat-Leasingverträgen dem Leasingnehmer zudem, ohne dass es dazu einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, ein Verzugszins in der Höhe des Vertragszinssatzes seit Fälligkeit belastet. Für Gewerbe-Leasingverträge wird der Verzugszins gemäss Schweizerischem Obligationenrecht belastet.

19. Besondere Abmachungen und Vertragsänderungen

- 19.1 Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggeberin, sämtliche erforderlichen Auskünfte über sich sowie Dritte (z.B. Ehepartner,

zeichnungsberechtigte natürliche Personen, Gesellschafter oder Organe) die bei Prüfung eines Leasingantrags oder während der Laufzeit eines Leasingvertrages relevant sind, bei öffentlichen Ämtern, der Schweizerischen Post, bei seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder weiteren inländischen und ausländischen Wirtschaftsauskunfteien (wie CRIF oder Schufa) einzuholen und den Abschluss, allfällige Ablehnungen oder Auflösungen von Leasingverträgen sowie Zahlungsverzüge bzw. Bonitätsverschlechterungen des Leasingnehmers im Zusammenhang mit Leasingverträgen mit der Leasinggeberin der ZEK und der IKO sowie dem Lieferanten bzw. Vermittler zu melden. Zu diesem Zweck entbindet der Leasingnehmer diese Stellen vom Amts-, Post- bzw. Geschäftsgeheimnis. Allfällige vom Leasingnehmer bei diesen Stellen verfügte Datensperren gelten zu Gunsten der Leasinggeberin unwiderruflich als aufgehoben. Der Leasingnehmer nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Leasinggesellschaften und Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über bestehende Leasingverpflichtungen und Kredite orientieren und solche Daten an CRIF übermittelt und durch Letztere basierend auf einer automatisierten Entscheidungsfindung für die Bonitätsbeurteilung von Personen verwendet werden.

- 19.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Leasinggeberin bei der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften zu unterstützen wie insbesondere in diesem Zusammenhang stehende Fragen der Leasinggeberin zu beantworten und diese diesbezüglichen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 19.3 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 19.4 Wird das Formular zu den Flottenkonditionen dem Lieferanten nicht rechtzeitig eingereicht, ist die Leasinggeberin berechtigt, den Rabatt dem Bruttopreis wieder aufzurechnen oder dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.
- 19.5 Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Vertragspartei und dem Lieferanten bzw. Vermittler in einem unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.
- 19.6 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 19.7 Die Leasinggeberin behält sich vor, die Allgemeinen Leasingbestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderung kann durch Publikation im Internet erfolgen. Der Leasingnehmer wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die jeweils gültige Version ist auf der Website der AMAG Leasing AG (<https://www.amag-leasing.ch/de/allgemeine-leasingbestimmungen.html>) jederzeit abrufbar.
- 19.8 Anwendbar ist **schweizerisches Recht. Gerichtsstand** ist der **Sitz der AMAG Leasing AG**. AMAG Leasing AG behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte in Zürich, Zug oder am Sitz der beklagten Vertragspartei einzuleiten. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen das Zivilprozessrecht zwingend einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.